

**(Berichterstatter Abgeordneter Schade.)**

(A) Einkommen mit dem übrigen übereinstimmt, von den Zahlungen befreit sind", und weisen endlich auf die Verhältnisse in Preußen hin, wo die Assistenten nur die Hälfte der von den praktischen Ärzten zu leistenden Beiträge zur Ärztekammer, nämlich 10 M., in den ersten drei Jahren nach der Approbation 5 M., zu zahlen haben.

Die Unterzeichneten bitten daher, die bestehenden Bestimmungen (§ 1 der Ärzteordnung vom 15. August 1904) dahin abzuändern bez. mit dem Zusatz zu versehen, daß die Assistenten nicht, wie bisher, zu den Ärzten, die Praxis im Sinne des Gesetzes ausüben, gerechnet werden, so daß hierdurch der bisherige Zwang zum Beitritt zu dem Ärztlichen Bezirksvereine und damit zur Zahlung der Beiträge für die Assistenten fortfällt und die Beiträge in freiwillige Leistungen verwandelt werden.

Die Assistenten sind wegen Erlasses oder Ermäßigung der Beiträge an die ärztlichen Bezirksvereine zu verweisen, die ihren Wünschen vielleicht entgegenkommen werden.

Die Deputation hat gemeint, auf das Petikum nicht eingehen zu dürfen, und beantragt, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Ich bitte die Kammer, dem beizustimmen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

(B) Will die Kammer entsprechend dem Antrage der Deputation beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 7: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gärtners August Kohlstock in Simonshof in Bayern um Vermittlung einer Staatsrente auf Lebenszeit. (Drucksache Nr. 205.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Schmidt.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Abgeordneter Schmidt (Chemnitz):** Meine Herren! Die Petition des Gärtners August Kohlstock in Simonshof in Bayern um Vermittlung einer Staatsrente auf Lebenszeit hat schon am 25. Januar 1912 dem Landtage vorgelegen, und da sie keine Berücksichtigung gefunden hat, erlaubt sich der Petent, sie zu wiederholen. Diesmal bittet er um Vermittlung einer jährlichen Staatsrente von 200 bis 300 M., und zwar als Ersatz für ein an ihm vollzogenes Unrecht durch Internierung in einer Heilanstalt in den Jahren 1885 bis 1900, wobei er seine Gesundheit, sein ganzes

Vermögen und seine Ersparnisse verloren habe. Jetzt in einem Alter von 59 Jahren sei er in großer Not. Deshalb bittet er den Landtag, man möge ihn vor dem Untergange retten.

Meine Herren! Die Sache ist noch dieselbe wie vor zwei Jahren, nur im Petikum ist ein Unterschied vorhanden. Es geht dahin, daß jetzt um eine jährliche Rente von 200 bis 300 M. gebeten wird, wohingegen früher ein Schadenersatzanspruch von 60 000 M. geltend gemacht wurde. Es mag richtig sein, daß der Petent damals durch seine Gesundheitsverhältnisse alle Barmittel verloren hat, jedoch können wir nicht zugeben, daß die Behörden und Ärzte seine schlimme Lage verschuldet haben. Die Maßnahmen, die damals getroffen worden sind, sind nur im Interesse der Öffentlichkeit und nicht zuletzt des Petenten selbst geschehen.

Deshalb konnte die Beschwerde- und Petitionsdeputation zu keinem anderen Botum kommen als: die Kammer möge beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer entsprechend dem Antrage ihrer Deputation beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 8 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über die Petitionen der Johanne verw. Birnstengel in Leubnitz-Neuostra und des Bundes der Hebammenvereine im Königreiche Sachsen, das königliche Dekret Nr. 6 über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Unterstüzung der in den Ruhestand versetzten Hebammen betreffend. (Drucksache Nr. 190.)**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Uhlig.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Abgeordneter Uhlig:** Meine Herren! Es handelt sich um zwei Petitionen zu dem Gesetze, das von der Zweiten Kammer am 17. Dezember verabschiedet worden ist. Die beiden Petitionen sind verspätet an die Zweite Kammer gelangt und konnten deshalb damals nicht erledigt werden. Sie konnten aber von der Ersten Kammer noch mit erledigt werden, da sie den Gesetzentwurf erst am 5. Februar verabschiedet hat.

Es handelt sich in den zwei Petitionen um zwei Ge-